

16. 1. Unter welchen Voraussetzungen kommen in Bayern kirchliche Feiertage als allgemeine im Sinne der Vorschrift des §. 43 Abs. 2 St.P.O. in Betracht?

2. Fallen unter letztere auch die in Bayern als politisch-kirchliche Festtage zu feiernden Namens- und Geburtstage Ihrer königl. Majestäten?

Bayern. Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- u. Festtage betr. (Reg.-Bl. S. 2069), §. 8.

II. Verfassungsbeilage §. 82.

I. Straffenat. Beschl. v. 19. Januar 1888 g. G. Rep. 38/88.

I. Landgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

1. Die Angeklagte greift den Beschluß der Strafkammer des Landgerichtes Augsburg vom 7. Dezember v. J., durch welchen die von ihr eingelegte Revision als verspätet erklärt worden ist, erfolglos an. Diese Entscheidung beruht auf der Annahme, daß die Frist zur Einlegung der Revision, da die Angeklagte bei Verkündung des Urtheiles in der Hauptverhandlung vom 25. Oktober v. J. anwesend gewesen ist, am 1. November v. J. zu Ende ging, während die Schrift, mittels welcher die Einlegung des Rechtsmittels erfolgte, erst am 2. November bei Gericht einkam. Hiergegen macht die Angeklagte geltend, es sei die Schrift nach §. 43 Abs. 2 St.P.O. deshalb als rechtzeitig eingereicht zu erachten, weil der 1. November als allgemeiner Feiertag in Betracht zu kommen habe.

Nun fällt zwar auf den 1. November der in Bayern zufolge päpstlichen Breves vom 19. Mai 1772 und landesherrlichen Mandates vom 14. Dezember 1772 als solcher anerkannte Feiertag der katholischen Kirche „Allerheiligen“;

vgl. Döllinger, *Verordnung-Sammlung* Bd. 8 S. 1182. 1185, es würde dieser Feiertag aber nur dann als ein allgemeiner anzusehen sein, wenn entweder derselbe zugleich von den der protestantischen Kirche angehörigen Bewohnern Augsburgs als Fest zu begehen wäre, oder die Stadt Augsburg, der Sitz des Gerichtes, als katholischer Ort im Sinne der Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Reg.-Bl. S. 2069), zu beurteilen sein würde. Beides ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr stellt sich die Stadt Augsburg vermöge der bedeutenden Zahl seiner der protestantischen Konfession angehörenden Bevölkerung als ein konfessionell gemischter Ort gemäß §. 8 a. a. O. dar, wie denn bereits aus Art. V §. 3 des Friedensschlusses zu Osnabrück vom 14./24. Oktober 1648 hervorgeht, daß der Stadt Augsburg ausdrücklich volle rechtliche Gleichheit der dem katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisse Angehörigen und die Befugnis, die öffentlichen Ämter mit der gleichen Zahl der beiderlei Religionsgenossen zu besetzen, gewährleistet worden ist. Es kann somit der protestantische Teil der Bewohner Augsburgs auf Grund der Vorschrift des §. 82 der zweiten Beilage der Verfassung vom 26. Mai 1818, welche Bestimmung der angezogene §. 8 der bezeichneten Verordnung selbst als maßgebend erklärt, nicht gehalten sein, den besonderen Feiertag des anderen Religionsteiles zu feiern, sondern es steht ihm frei, an solchem Tage sein Gewerbe auszuüben und seinen bürgerlichen Geschäften nachzugehen, insofern hierbei die dem anderen Teile schuldige Achtung nicht verletzt wird. Das Fest Allerheiligen ist daher als allgemeiner Feiertag, wie dies §. 43 Abs. 2 St.P.O. voraussetzt, nicht in Betracht zu ziehen.

2. Auch der von der Angeklagten für die Wirksamkeit der Einlegung ihres Rechtsmittels weiter angeführte Grund ist nicht zutreffend, daß der 1. November in Bayern, wenn auch nicht als gemeinschaftlicher kirchlicher, doch als allgemeiner politischer Feiertag zu betrachten sei, weil auf diesen Tag das Namensfest Sr. Königl. Hoheit des Prinz-Regenten fällt und für dessen Feier die bezüglich der festlichen Begehung

des Namens des Sr. Majestät des Königs maßgebenden Vorschriften nach der Bekanntmachung der sämtlichen Staatsministerien vom 18. September 1886 (Gesetz u. Verordnungsbl. S. 593) Anwendung zu finden haben. Allerdings schließt die von den Reichsgesetzen (vgl. §. 171 Abs. 1 und §. 200 Abs. 2 E.P.O.) den „allgemeinen Feiertagen“ gegebene, im Ruhen der öffentlichen und bürgerlichen Geschäfte hervortretende Bedeutung die Einrechnung der politischen Feiertage, da die übrigen von diesen nicht unterschieden wurden, nicht aus; allein die Reichsgesetzgebung hat dem Landesrechte überlassen, zu bestimmen, welche Tage als Feiertage, und in welchem Umfange solche zu begehen sind. Die in Bayern hinsichtlich der Feier des Namens- und Geburtstages Ihrer Königl. Majestäten bestehenden Vorschriften vom 11. Dezember 1811 und 27. April 1821,

vgl. Döllinger, a. a. O. Bd. 2 S. 108. 111,

bezeichnen nun zwar diese Feste als ständige, ein für allemal angeordnete politisch-kirchliche, in Städten, Märkten und auf dem Lande zu feiernde; es ist jedoch eine Anordnung, daß an diesen Festen die öffentlichen Geschäfte zu ruhen haben, nicht getroffen, und hinsichtlich der bürgerlichen Geschäfte ausdrücklich vorgeschrieben worden, es sei dafür zu sorgen, daß durch die auf dem Lande in einer Frühstunde abzuhaltende Wetstunde die Landleute in ihren Arbeiten nicht gehindert werden. Dementsprechend war in Bayern vor Einführung der einschlagenden Reichsgesetze von den in Frage stehenden Festtagen nach den damals geltenden Gesetzen weder im Bereiche des Strafverfahrens, noch in bürgerlichen Streitigkeiten die Beendigung der in Lauf versetzten Fristen irgend aufgehalten gewesen. Auch in der folgenden Zeit nach der Einführung der Reichsprozeßgesetze in Bayern sind dort Bestimmungen, welche an dem zuvor festgehaltenen Rechtszustande Änderungen hervorgerufen hätten, nicht erlassen worden. Es ist daher der 1. November ebenso wenig als kirchlicher Feiertag, wie in der Eigenschaft eines politischen Feiertages dem von §. 43 Abs. 2 St.P.O. aufgestellten Begriffe eines allgemeinen Feiertages zu unterstellen.